

noch sekundäre Bedeutung, aber die Tradition war nie ganz abgerissen. Sie wird konkret greifbar in der Gestalt jenes Wolfher, der 875 in einer durch enge Buchstabenfolge, ausladende Ober- und Unterlängen, zahlreiche Ligaturen gekennzeichneten, der vereinfachten hebarhardischen Minuskel noch durchaus fernstehenden Schrift das D. 167 Ludwigs des Deutschen für das Metzzer St. Arnulfstift (wahrscheinlich auch die echte Vorlage des Spurioms D. 168 für St. Glossindis) mündierte, sodann Ludwigs des Jüngern D. 1 vom 11. November 876 für Verden — mit richtigen tironischen Noten — ausfertigte, bis Anfang 880 als Kanzler die Diplome Ludwigs des Jüngern rekognoszierte und wahrscheinlich mit dem Bischof Wolfher von Minden (880—886) identisch ist¹⁸⁾. Eine ähnliche Erscheinung ist Segoin, der während des Jahres 884 als Kanzleinotar Karls III. begegnet¹⁹⁾. Auch seine Schrift hebt sich durch einen Rest kursiver Gewandtheit vom ostfränkischen Durchschnitt ab, und sein Diktat weist erst recht eine besondere, westfränkisch beeinflusste Note auf. Ebenso läßt sich wiederholt beobachten, daß Diplome für lothringische Empfänger nicht von den „amtlichen“ Kanzlisten ausgefertigt, sondern ganz oder teilweise von kanzleifremden Klerikern einheimisch-lothringischer Tradition stilisiert und geschrieben worden sind. So werden sich manche Eigentümlichkeiten der Stabloer Stücke DLD. 154, DDKl. III. 64. 130, DA. 94 erklären. Als eine Überleitung zur Kanzlei Zwentibolds dürfen wir es betrachten, daß wir auf solche Fälle gerade bei Arnolf seit Ende 891 relativ häufig stoßen; wir verweisen auf die von gleicher Hand mündierten D. 95 für Toul und D. 99 für Metz, auf D. 112 für Toul, D. 113 für Trier, D. 114 für St. Maximin, D. 127 für Cambrai. Dies alles tritt gewiß nur sporadisch und zufällig zutage, es entbehrt durchweg des nachweisbaren inneren Zusammenhanges; weniger in einer verfolgbaren festen Linie als in der Differenziertheit, im Variationsreichtum liegt das Charakteristikum, das sich auch in Zwentibolds Diplomen auswirkt. Eine personelle oder sachliche Verbindung zu Kanzlisten, Texten und Händen der vorausgehenden Jahre hat sich nirgendwo aufdecken lassen, aber eine gewisse lothringische Besonderheit bricht in allen Formalien, in Diktat und Schrift, in der Beteiligung einheimischer Elemente an mehr als einer Stelle durch. Die Einzelbetrachtung wird erweisen, was nach all diesen historischen Voraussetzungen von vornherein zu erwarten steht: in der

¹⁸⁾ Vgl. Kehr, Kanzleien Karlmanns und Ludwigs d. J. S. 31 ff mit den beiden Tafeln, dazu die Bemerkung von E. E. Stengel in der Festschrift für Adolf Hofmeister (1955) S. 306 Anm. 123.

¹⁹⁾ Vgl. Kehr, Kanzlei Karls III. S. 25 f.